

# Amtliches Schulblatt

für den

## Regierungsbezirk Oppeln.

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Oppeln.

Verlag von Heinrich Handel in Breslau. Bestellungen nehmen nur die Postanstalten entgegen.

**Bezugspreis** für den Jahrgang 1919 3,20 *M* + 40 *H* Feuerungszuschlag. — Erscheint monatlich zweimal.

**Nr. 23.****Dienstag, den 2. Dezember 1919.****VII. Jahrgang.**

**Inhalt:** I. 1. Bezugszeit und Bezugspreis des Amtlichen Schulblattes. 2. Satzungen und Wahlordnung für Elternbeiräte an Schulen. 3. Förderung des kolonialen Gedankens durch die Schulen. 4a und b. Reservbilder in den Schulen. 5. Polnische Kirchenlieder. 6. Urlaub zum Verbandstage schlesischer landwirtschaftlicher Genossenschaften. — II. Personalnachrichten. — III. Erledigte Schulstellen. — IV. Nichtfamiliärer Teil

### I. Gesetze, Ministerialerlasse und Regierungsverfügungen.

**Nr. 1.**

Dem Verlag des Amtlichen Schulblattes — Heinrich Handels Verlag in Breslau, Klosterstr. 30/32 — ist es bei den jetzigen unübersichtlichen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr möglich, den Bezugspreis für das Schulblatt für ein ganzes Jahr im voraus zu berechnen.

Auf Antrag des Verlages muß vom 1. Januar 1920 ab für das Amtliche Schulblatt eine halbjährliche Bezugszeit festgesetzt werden.

Der Bezugspreis für die Zeit vom 1. Januar bis Ende Juni 1920 beträgt 2,80 *M*. Einbanddecken kosten 90 *P*.

Um Verzögerungen in der Lieferung des Schulblattes zu vermeiden, ersuchen wir, die Bestellungen bei den Postanstalten rechtzeitig zu erneuern.

Oppeln, den 18. November 1919.

Hb IV VI

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

**Nr. 2.**

Der Regierung überlende ich die beifolgende Satzung für die Elternbeiräte an Schulen nebst zugehöriger Wahlordnung\*).

Wegen Bildung der Elternbeiräte an den zum dortigen Aufsichtsbezirk gehörenden Schulen nach Maßgabe dieser Satzung ist das Erforderliche alsbald zu veranlassen.

Aber die mit den Elternbeiräten gemachten Erfahrungen bitte ich mir binnen Jahresfrist zu berichten. Berlin, den 5. November 1919.

U II Nr. 1769.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Die Herren Kreis-Schulinspektoren ersuchen wir, die Bildung der Elternbeiräte in die Wege zu leiten. Dem Bericht über die mit ihnen gemachten Erfahrungen sehen wir bis zum 1. Oktober 1920 entgegen.

Oppeln, den 29. November 1919.

Ha VI 3525.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

#### a) Satzungen für Elternbeiräte an Schulen.

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden früheren Bestimmungen wird folgendes verfügt:

1. Allgemeines. In jeder Schule wird ein Elternbeirat gebildet. Er soll der Förderung und Vertiefung der Beziehungen zwischen Schule und Haus dienen und den Eltern wie der Schule die Arbeit miteinander und den Einfluß aufeinander gewährleisten.

\*) Vergleiche unter a und b.

2. Zusammenstellung und Wahl. Der Elternbeirat setzt sich nur aus Vertretern der Elternschaft zusammen. Der Leiter der Schule und die Mitglieder des Lehrerkollegiums nehmen in der Regel an den Sitzungen des Elternbeirats mit beratender Stimme teil, doch kann der Elternbeirat auch ohne ihre Beteiligung tagen.

Der Elternbeirat wird in geheimer Verhältnis-Wahl nach Maßgabe der beiliegenden Wahlordnung gewählt.

Auf je 50 Kinder einer Schule entfällt ein Beiratsmitglied; die Mindestzahl der Mitglieder beträgt 5. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre.

Ein Elternbeiratsmitglied scheidet aus, wenn sein Kind die Schule verläßt. Es wird durch den nächsten Kandidaten seiner Liste ersetzt.

3. Erste Einberufung. Der Schulleiter beruft 8 Tage nach erfolgter Wahl die Gewählten, die aus sich heraus den Vorsitzenden und andere Geschäftsführende bestimmen.

4. Tagungen. Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr. Außerordentliche Sitzungen müssen auf Antrag der Lehrerkonferenz der Schule oder eines Drittels der Beiratsmitglieder stattfinden.

Bei Behandlung von Einzelfällen können andere Persönlichkeiten, deren Teilnahme dienlich erscheint, zugezogen werden. Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Wichtige persönliche Angelegenheiten sind als vertraulich zu bezeichnen und zu behandeln.

In die Niederschriften der Beratungen des Elternbeirats, soweit die Beratungen nicht vertraulicher Art waren, können alle Eltern und Lehrer der Schule Einsicht nehmen.

5. Zuständigkeiten. Die Tätigkeit des Elternbeirats ist beratender Natur. Sie erstreckt sich auf Wünsche und Anregungen des Elternkreises, die sich auf den Schulbetrieb, die Schulzucht und die körperliche, geistige und kulturelle Ausbildung der Kinder beziehen, und die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind.

Soll bei schwerwiegenden Verfehlungen gegen einen Schüler (Schülerin) die Verweisung von der Schule ausgesprochen oder ihm im Abgangszugnis eine Sittennote gegeben werden, die ihm das Fortkommen erheblich erschweren oder ihm in den Augen der Allgemeinheit herabsetzen würde, so ist mit Zustimmung der Eltern des Schülers der Elternbeirat vorher zu hören. Alle Beschlüsse des Elternbeirats sind dem Lehrkörper der Schule mitzuteilen.

Der Elternbeirat beruft in Verbindung mit dem Lehrkörper Gesamt-Elternversammlungen ein, um wichtige Fragen durch Vorträge und Aussprache klarzustellen.

#### b) Wahlordnung für die Elternbeiräte.

Die Wahl der Elternbeiräte soll nach folgenden Vorschriften erfolgen:

1. Das aktive und passive Wahlrecht liegt den Eltern sämtlicher die Schule besuchenden Kinder zu, auch der Waiskinder und fremden Schulkinder, und zwar sowohl den Vätern als auch den Müttern, ferner den Adoptiveltern.

Die Mitglieder des Lehrkörpers haben, wenn ihre Kinder die Schule besuchen, dasselbe Wahlrecht wie alle anderen Eltern.

Jeder Wahlberechtigter hat nur eine Stimme, gleichviel wie viele seiner Kinder die Schule besuchen.

2. Der Wahltermin wird von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzt und bekannt gemacht.

3. Der Schulleiter stellt die Liste der Wahlberechtigten auf und legt sie spätestens 4 Wochen vor der Wahl 2 Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aus. Den Wählern (Eltern) ist gestattet, vor der Wahlrechte Absicht zu nehmen.

Einprüche gegen die Liste sind spätestens eine Woche vor der Wahl bei dem Schulleiter anzubringen. Dieser ist berechtigt, wenn es sich um einen Einspruch gegen das Fehlen eines Wahlberechtigten in der Liste handelt, dem Einspruch stattzugeben. Tut er dies nicht oder handelt es sich um einen Einspruch gegen die Aufnahme bestimmter Personen als Wahlberechtigte in die Liste, so entscheidet der Wahlvorstand (Ziffer 4). Dessen Entscheidung kann nur nach vollzogener Wahl im Wege des Einspruchs gegen diese (Ziffer 9) angefochten werden.

4. Ferner beruft der Schulleiter spätestens 4 Wochen vor der Wahl eine Elternversammlung ein. Die Einberufung kann durch Vermittlung der Schulkinder oder durch öffentliche Aufforderung erfolgen. In der Elternversammlung hat der Schulleiter die Satzungen des Elternbeirates und die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bekannt zu geben, auch die Wichtigkeit der Wahl hervorzuheben, auf das Anliegen der Wählerliste (Ziffer 3) und die Zulässigkeit der Einspruchsfrist hinzuweisen, zur Einreichung von Kandidatenlisten aufzufordern und den Termin für eine zweite Elternversammlung festzusetzen. Letztere erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Wahl. In ihr sind die gleichen Bestimmungen zu wiederholen und durch Zuzug oder Abstimmung ein aus mindestens 3 Personen bestehender Wahlvorstand zu wählen.

5. Die Kandidatenlisten sind spätestens 10 Tage vor der Wahl dem Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen mindestens so viel Namen von Kandidaten enthalten, als Mitglieder des Elternbeirates zu wählen sind,

und müssen mindestens 20 Unterschriften von Wahlberechtigten tragen. In ländlichen Verhältnissen genügen 10 Unterschriften. Kandidatenlisten, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, hat der Wahlvorstand zurückzuweisen. Alle anderen sind spätestens 8 Tage vor der Wahl in geeigneter Weise zu veröffentlichen (Aushang an den öffentlich zugänglichen Orten genügt). Die Zurückweisung von Kandidatenlisten kann nur im Wege des Einspruchs gegen die Wahl (Ziffer 9) angefochten werden.

6. Die Wahlen erfolgen durch persönliche Abgabe von verdeckten Stimmzetteln in öffentlicher Wahlhandlung. Die Stimmzettel müssen eine der Kandidatenlisten genau bezeichnen, etwa durch Angabe des ersten auf der Liste stehenden Namens (z. B. Liste Neumann). Die Verbindung von Listen ist unzulässig. Stimmzettel, die nicht auf eine der öffentlich bekannt gemachten Kandidatenlisten lauten, sind ungültig, ebenso abgeänderte Stimmzettel.

7. Das Wahlergebnis ist sofort nach beendeter Wahl vom Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung festzustellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Bei Ermittlung der auf jede Kandidatenliste nach dem Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen entfallenden Mandate findet § 51 der Wahlordnung für die Wahlen zur Deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (RGBl. S. 1353) sinngemäß Anwendung.

Die Namen der Gewählten sind dem Schulleiter mitzuteilen, der binnen 8 Tagen die erste Sitzung des Elternbeirates einberuft.

8. Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist ein Protokoll aufzustellen, das von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben und mit den eingegangenen Stimmzetteln und der Wahlliste der Schulaufsichtsbehörde (bei Volksschulen dem Kreisinspektor) zu übersenden ist.

9. Einsprüche gegen die Wahl sind nur binnen 2 Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses zulässig. Sie können jede vor oder bei der Wahl vorgekommene Unregelmäßigkeit betreffen, haben aber keine aufschiebende Wirkung. Über die Einsprüche entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Gibt sie dem Einspruch nach, so setzt sie zugleich einen neuen Wahltermin fest.

### Nr. 3.

Wenn wir auch durch den Friedensvertrag gezwungen sind, unsere Kolonien abzutreten, so erscheint es im vaterländischen Interesse doch geboten, den kolonialen Gedanken in der heranwachsenden Jugend weiter zu pflegen und das Bewußtsein für die Wichtigkeit überseeischen Verkehrs bei der Jugend zu wecken und zu vertiefen. Die Regierung veranlasse ich daher, in geeigneter Weise auf die Förderung des kolonialen Gedankens in den Schulen unterstellten Schulen hinzuwirken.

Berlin W 8, den 25. Oktober 1919.

U III A 1098

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

### Nr. 4.

(Auszugsweise.)

a) Zu entfernen sind nur Bildnisse des letzten deutschen Kaisers und des Kronprinzen, nicht auch solche von Persönlichkeiten, deren Wert und Bedeutung unabhängig von ihrer Beziehung zu der jeweiligen Staatsautorität geschichtlich feststeht\*).

Berlin, den 15. September 1919.

U II Nr. 1167

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

(Auszugsweise.)

b) In völliger Bekennung meiner Absichten und im Widerspruch zu den Ausführungen, die ich selbst und meine Vertreter schon in der Sommertagung der Landesversammlung wiederholt gemacht haben, sind vielfach auch Bilder Friedrichs des Großen, des Freiherrn vom Stein, Bismarcks, Moltkes, Hindenburgs, Weddigns usw. aus den Schulen entfernt worden. Dies hat an zahlreichen Orten zu bedauerlichen Zwischenfällen geführt. Um solche künftig zu vermeiden, habe ich durch meinen Minderlaß vom 15. September 1919 — U II 1167 — angeordnet, daß nur Bildnisse des letzten deutschen Kaisers und des Kronprinzen zu entfernen seien.

Berlin, den 25. September 1919.

U II Nr. 2077

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

### Nr. 5.

Nachdem die Erteilung des Religionsunterrichts in polnischer Sprache genehmigt ist, erklären wir uns damit einverstanden, daß im Rahmen der für den Religionsunterricht vorgezeichneten Stunden auch polnische Kirchenlieder nach Text und Melodie durch den den Religionsunterricht erteilenden Lehrer eingeübt werden.

Oppeln, den 22. November 1919.

II CXVIII 2330

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

\*) Vergleiche Amtliches Schulblatt 1919, S. 47.



## Nr. 6.

Am 10. Dezember d. J. wird in Breslau ein Verbandstag des Provinzialverbandes schlesischer landwirtschaftlicher Genossenschaften abgehalten. Auf Ersuchen des Verbandsvorstandes ermächtigen wir die Herren Kreischauspektoren, den Lehrern, die in solchen Genossenschaften an leitender Stelle stehen, für diesen Tag auf Antrag Urlaub zu erteilen.

Oppers, den 15. November 1919.

Bl. XVIII 1130.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

## II. Personalnachrichten.

## 1. Lehrer und Lehrerinnen:

Name und Borneame.	Ort der letzten Tätigkeit.	Ort der neuen Tätigkeit.	Bezeichnung der neuen Stelle.	Berufungs-termin.
Einseitig sind angestellt:				
Mann, Ernst	Wundschütz	Wundschütz	Lehrerstelle	1. 11. 1919.
Rosa, Joseph	Fürzshofen	Schwieben	"	"
Stieglitz, Paul	Hablin	Hablin	"	"
Waldschütz, Carl	Groß-Dronowitz	Groß-Dronowitz	"	"
Wiel, Reinhold	Nowin	Nowin	"	"
Endgültig sind angestellt:				
Düßler, Emil	Friedland	Friedland	Lehrerstelle	1. 9. 1919.
Musack, Paul	Klein-Beierowig	Klein-Beierowig	"	1. 10. 1919.
Seibhausen, Paul	Karl	Karl	"	"
Stefurczyk, Bernhard	Zaborze	Zaborze	"	"
Tippel, Oskar	Wlalin	Wlalin	"	"
Wibera, Marie	Zost	Zost	"	1. 11. 1919.
Simon, Max	Andrzejewitz	Andrzejewitz	"	"
Reiser, Carl	Grzyszkowitz	Obersch	"	15. 11. 1919.
Schramm, Benantius	Mogau	Rechnig	"	"
Wachner, Friedrich	Katzenhof	Salesche	"	16. 11. 1919.
Woll, Emil	Siemionowitz	Siemionowitz	Aktorstelle	"
Widert, Joseph	Klein-Sirehlig	Lubinitz	Lehrerstelle	1. 12. 1919.
Worcel, Theodor	Penyberg	Niedane	"	"
Güntherich, Gerberl	Nacos	Klein-Sirehlig	"	"
Janetta, Heinrich	Mzewitz	Gleiwitz	"	"
Wiska, Paul	Gostawitz	Groß-Lurze	"	"
Witz, Maria	Sarin	Groß-Beierowig	Lehrerstelle	1. 11. 1919.
Wächner, Ernst	Gleiwitz	Gleiwitz	"	1. 12. 1919.
Wrasny, Katharina	Charlottenhof	Charlottenhof	"	"
Zimarek, Alma	Gieschenwald	Gieschenwald	Lehr. Lehrerstelle	1. 10. 1919.
Scherna, Wilhelm	Hindrichshagen	Hindrichshagen	"	"

## 2. Die Prüfung für die endgültige Anstellung haben folgende Lehrer bestanden:

Arstiel, Paul in Jentowitz, Kr. Rasin	am 29. 10. 1919.
Angner, Anton in Widom, Kr. Rasin	30. " " "
Segitz, August in Michalkowitz, Kr. Rattowitz	31. " " "
Ruhmann, Richard in Michalkowitz, Kr. Rattowitz	31. " " "
Simon, Oswald in Rogitzdorf, Kr. Oppeln	10. 11. 1919.
Müller, Benno in Gohle, Kr. Roßberg	13. " " "
Wollny, Johann in Nieder-Ranzendort, Kr. Kreuzburg	14. " " "
Fahmann, Paul in Ober-Ranzendort, Kr. Kreuzburg	14. " " "
Barck, Friedrich in Schwardt, Kr. Kreuzburg	15. " " "

3. Verletzungen in den Ruhestand: Zum 1. Januar 1920: die Lehrerinnen Klara Mayer in Rattibor und Margarete Wond in Bismarckhütte.

4. Entlassungen auf eigenen Antrag: Am 30. September 1919: Lehrer Emanuel Hofeisel, früher in Odrowitz, als Präparandenlehrer nach Parichlau; Lehrer Konrad Kornad in Zalenzerhaid nach Waldenburg. Am 31. Oktober 1919: Lehrer Rudolf Jahn in Groß-Lurze in den Regierungsbezirk Breslau, Lehrer Franz Wangelig in Ohguth-Guthlich nach Nimterberg, Lehrer Carl Schega in Gleiwitz nach Berlin-Schöneberg. Am 31. Dezember 1919: Lehrer Kurt Koschulla in Bankau in den Regierungsbezirk Breslau, Lehrer Wilhelm Schlotzarek in Jmeln, Lehrerin Johanna Schmitz in Rattowitz.

5. **Auszeichnungen:** Das Eiserne Kreuz I. Klasse ist verliehen worden den Lehrern Vosse in Gosel und Hans Schwarzer in Dittersdorf. Das Eiserne Kreuz II. Klasse haben erhalten die Lehrer: Alfred Nische in Polnisch-Neutritz, Günther Eberhard und Bruno Steier in Bojanow.

6. **Todesfälle:** Lehrer Hermann Hempel in Berthelschütz am 28. Oktober 1919. Lehrer Paul Apostel aus Groß-Darlowitz ist für tot erklärt worden.

### III. Erledigte Schulstellen.

(Es fehlen die Stellen, für welche die Verbände unbeschränktes Wahlrecht haben. Bezüglich dieser vergleiche den nichtamtlichen Teil.)

Schulort.	Schulaufsichtsbezirk.	Bezeichnung der Stelle.	Amtszulage.	Ortszulage.	Familienwohnung.	Datum des Freiwerdens.	Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an:
Staude	Pfetz I	Hauptlehrerstelle, verb. mit d. Organisten- u. Küsteramt (Beherrschung der polnischen Sprache notwendig)	500	—	Ja	1. 4. 1920	Kreisinspektoria I in Pfetz bis zum 15. 1. 1920.

### IV. Nichtamtlicher Teil.

#### Bekanntmachung.

An den hiesigen händischen Volksschulen sind alsbald oder später eine größere Anzahl von evangelischen und katholischen

#### Lehrerstellen,

sowie eine katholische

#### Lehrer- und Lehrerinnenstelle

an der Hilsischule für schwachbegabte Kinder zu besetzen.

Die Ortszulagen betragen für Lehrer 700 *M.* für Lehrerinnen 410 *M.* Die Amtszulage des Lehrers und der Lehrerin an der Hilsischule beträgt 100 bzw. 200 *M.*

Bewerbungen unter Beifügung von Zeugnisabschriften und des Lebenslaufes sind baldigst an uns einzureichen. Persönliche Vorstellung ohne Aufforderung ist nicht erwünscht.

Königshütte O.-S., d. 18. Nov. 1919.

Der Magistrat.

An der hiesigen Volksschule ist die  
**2. Lehrerstelle**

sofort zu besetzen.

Bewerber, welche der polnischen Sprache mächtig sind, wollen Bewerbungsgefuche, Lebenslauf und Zeugnisabschriften an den Unterszeichneten einreichen.

Pawonlau, den 30. Noobr. 1919.

Der Schulverbandsvorsteher.

#### Nachruf.

Heute früh 2 1/2 Uhr starb  
Herr Lehrer

#### Hugo Sawron.

38 Jahre im Volksschuldienste, war er 21 Jahre in der hiesigen Gemeinde tätig, während der Kriegszeit als Schulleiter.

Ein fleißiger, strebsamer und pflichtgetreuer Lehrer von lauterer Gesinnung und aufrichtigem Charakter ist dahingeshieden, dessen Andenken wir dauernd in Ehren halten werden.

Bogusitz, d. 22. Nov. 1919.

#### Die Schuldeputation.

Dr. Sobawa,  
Bürgermeister.

#### Tausch.

Welche evang. Lehrerin des Industriebezirks tauscht mit ebensolcher in freundl. Landstadt. Gute Lebensverhältnisse. Gelegenheit zu Privatstunden. Möbl. Wohnung mit preiswerter Pension kann bald übernommen werden. Offerten unter G. L. 24 an die Geschäftsstelle des Blattes.

#### Meyer oder Brochhaus

Legiten von 1908, Brochus Liechten und andere größere Werte taust

Spreer, Breslau XIII, Auguststr. 67.

#### Wie veranstatte ich Volks- und Weihnachtsabende?

Eine ausführliche Anleitung mit ausgearbeiteten Programmen, darunter drei Weihnachtsabende, enthält das Buch: Lehrer u. Volksschule von V. Kempinohy, Seminarlehrer. Preis bei Voreinrichtung des Betrages 1,70, Nachnahme 2 *M.* 20 Pf.

Es wird darin gezeigt, wie derartige Abende selbst mit den einfachsten Mitteln ins Leben gerufen und so angebahnt werden können, daß sie ein volkstümliches und zugleich volksbildendes Gepräge tragen. Die Anweisungen, die alle aus der Erfahrung heraus gegeben werden, sind durch zahlreiche Beispiele belegt.

Verlag von Feine, Bandel in Breslau 8.

## Miarka-Verlag in Nikolai D.=S.

Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst- und Volksbildung hat durch  
Erlass vom 22. August 1919, U III A 1093, genehmigt die Einführung der

# Szaplewskischen Biblischen Geschichten

für den  
polnischsprachigen katholischen Religionsunterricht.

Kleine Ausgabe ohne Bilder Preis 1,- Mk. pro Expl. Größere Ausgabe mit Bildern Preis 1,50 Mk. pro Expl.  
Auf ein Postpaket gehen 50 Exemplare. Auf ein Postpaket gehen 45 Exemplare.

Bestellungen bitten wir zu richten an nächstgelegene Buchhandlung oder an den  
Verlag S. Miarka, G. m. b. H., in Nikolai D.=S.

## über 20000 Violinen

an Bedarf und für Schweden geliefert  
mit Berücksichtigung deutscher Unterrichts-  
instituten wurden meine Violinen geprüft  
und für sehr gut mit preiswert befunden.  
Bestellungen Sie meine Preisliste.

### Franz Sell,

Elmshorn Nr. 62 bei Hamburg.  
Werkstatt für sämtlich ausgeübte  
Reparaturen.

— Keine Großstadtpresse. —

Vor kurzem erschien im Verlage  
Karl Henning, B. A. H. und H. G. G. G.

## Generalfeldmarschall von Woyrsch und seine Schiefer.

Eigenständige Ausgabe aus dem Hele-  
logbuch, Helelogbuch des Feldherrn  
von B. Clemenz.

Mit 20 Seiten mit 60 Abbildungen und  
Karte, dauerhafter Bindung, Preis 10,-  
einschl. Fernversandzuschlag.

## Ein wertvolles Weihnachtsgeschenk

für jed. Teilnehmer am Feldzuge i. Osten.

Den größten Teil des Buches nehmen die  
Tagebuchnotizen des Generalfeldmarschalls  
über den Weltkrieg ein. Neben Teilnehmer  
am Feldzuge im Osten, insbesondere jeder  
ehemalige Angehörige des Korps Woyrsch  
findet wertvolle Erwähnung in dem Buche  
für und Schiefer ein Bild von höchsten  
Interesse und höchsten Werte!

Vonstellungen nimmt entgegen

Heinrich Handels Verlag in Breslau  
Verkauf-Abteilung.

## Pädagogische Neuererscheinungen:

Niedr. Dr. Eugen Pädagogische Arbeiten. Mit Freizeichnung. Ein Buch voller  
Dinnor und Satire. V. Neeg Verlag, Leipzig-Gönnem. Preis geb. 4,- M.

Die „Danziger Zeitung“ vom 28. August 1919 schreibt: „Der Verfasser  
taucht an seinen Sonderfall eine Reihe von Erörterungen, die jeden Erzieher  
(nicht bloß Lehrer) interessieren müssen, und hier hat der Verfasser des Buches  
über, wenn nicht in allem, so doch in vielem recht. Es gibt doch noch viele  
alte Dinge, und verlässliches Pädagogentum hat über theoretische Erörterungen  
das Leben vergessen. Auch wer dem Verfasser in diesem oder jenem nicht  
bestimmt, wird das Buch nicht ohne Gewinn aus der Hand legen.“

Tropf, Hob., Regententopfan: Die Ausföhrung mit England. (Theodor  
Bauer Verlag, Berlin W 50.) 5,40 M.

Die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 11. August 1919. (Verlag W. P. Henning,  
Berlin S 13.) Preis 1,10 M. + 10% Fernversandzuschlag.

Das Erbschaftsteuerrecht vom 10. September 1919. (Deutscher Verlag G. m. b. H.,  
Munster.) Preis 2,- M.

Kruse: Ich will! Ich kann! (Selbst-Verlag in Dudenbach, Baden.) Preis geb.  
in Klasse 12,50 M.

Otto Erich Deutsch: Franz Schuberts Briefe und Schriften. Mit den zeit-  
genössischen Bildnissen, drei Handschriftproben und anderen Belegstücken. Heraus-  
gegeben von Georg Müller Verlag, München. Geb. 6,- M., gebd. 8,- M.  
In diesem Werke enthalten zum ersten Male alle erhaltenen Briefe Schuberts,  
seine Gedichte, Tagebuchblätter, Widmungen und Manuskript-Remerke gesammelt.  
In gewalt und Form gebunden die Briefe Schuberts zu den besten deutschen  
Kunsterbschriften.

Bestehende Bände sind auch zu beziehen durch G. Handels Verlag, Verkauf-  
Abteilung, Breslau.

## Einbanddecken

# zum Amtlichen Schulblatt

VII. Jahrgang (1919).

Wird wieder mit Leinwand gebunden.

Preis 90  $\mathcal{F}$ , mit Porto 1,10 M.

Es empfiehlt sich vorherige Einbindung des Betrages;  
gegen Nachnahme 30  $\mathcal{F}$  teurer.

Heinrich Handels Verlag in Breslau VIII.

Postfach-Konto Breslau 9206.

Einbanddecken zum I. bis VI. Jahrgange sind noch zum Preise  
von 90  $\mathcal{F}$  pro Stück erhältlich.